

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Sozialticket für den öffentlichen straßen- und schienengebundenen Personennahverkehr in der Stadt Halle (Saale) für Bürger der Stadt Halle (Saale) zum Einführungstermin 01.01.2008 vorzubereiten und umzusetzen.*
 - 2. Das Sozialticket hat eine Gültigkeit analog der Monatskarte „Jedermann“ der Tarifzone 210 „Stadt Halle (Saale)“ des MDV.*
 - 3. Zugangs- und empfangsberechtigt sind Bürger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Halle (Saale), welche Leistungen nach SGB II – ALG II – oder dem vergleichbare staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten.*
 - 4. Die Höhe des Sozialtickets entspricht maximal dem im Regelsatz ALG II für Erwachsene (§ 20 Abs. 2 – 3 SGB II) vorgesehen theoretischen Betrag für Mobilität. Grundlage für die Berechnung ist die aktuelle Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV).*
 - 5. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird ein Sozialticket im adäquaten Wert der Abstufung des Regelsatzes nach § 28 Abs. 1 SGB II „Sozialgeld“ gewährt.*
 - 6. Detaillierte Regelungen werden dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Form einer entsprechenden Satzung oder gleichwertigem Stadtrecht spätestens im Oktober 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt.*
-